Mitteilungsblatt



der Montanuniversität Leoben

70. Stück Ausgegeben am 10.05.2016 Studienjahr 2015/2016

101. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2015/2016

102. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2015/2016

101. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2015/2016

An der Montanuniversität Leoben werden für das Studienjahr 2015/2016 Förderungsstipendien gemäß §§63ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBI 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 47/2015, ausgeschrieben.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien, die besondere Kosten verursachen (z.B. Auslandsaufenthalt, Konferenzteilnahme, Durchführung von kostenintensiven wissenschaftlichen Arbeiten). Das Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 700.- Euro nicht unterschreiten und 3600.- Euro nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden durch den Studiendekan. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers abhängig.

I. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums

- 1. Beurteilungszeitraum ist das Studienjahr 2015/2016 (1.10.2015 30.9.2016).
- 2. Schriftliche Bewerbung der oder des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan. Die Notwendigkeit der für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit zu tätigenden Aufwendungen ist besonders zu begründen.
- 3. Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit zur Kostenaufstellung und darüber, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer oder seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- 4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß §18 Abs.1 StudFG. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Masterprüfungen, Rigorosen oder anderen, das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, wobei 30 ECTS-Punkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß §19 StudFG möglich.
- 5. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß §4 StudFG. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern studienförderungsrechtlich gleichgestellt sind insbesondere:
 - a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - b) Drittstaatsangehörige, mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung. Diese müssen folgende Nachweise erbringen:

- Vorlage einer "Daueraufenthaltskarte-EU";
- Mehr als 10 Jahre Aufenthalt in Österreich;
- Zwischen 5 und 10 Jahre Aufenthalt in Österreich: Zeiten ohne Berufstätigkeit (z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten) zählen nur zur Hälfte;
- Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen.
- c) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer in §3 StudFG genannten Bildungseinrichtung durch fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.
- d) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr. 55/1955.
- 6. Die Erfüllung der sonstigen Ausschreibungsbedingungen.

II. Einbringen von Anträgen

- 1. Anträge auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind schriftlich unter Verwendung der hiefür bestimmten Formulare (erhältlich im Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik) samt einer vollständigen Dokumentation aller erforderlichen Voraussetzungen für das Wintersemester 2015/2016 bis spätestens 24. Juni 2016 und für das Sommersemester 2016 bis spätestens 31. Oktober 2016 im Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik einzubringen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizulegen.
- 2. Auskünfte erteilt das Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik.

III. Zuerkennung

- 1. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Montanuniversität Leoben gemäß §58 Abs. 2 StudFG insgesamt zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, der Anzahl der grundsätzlich für ein Förderungsstipendium in Frage kommenden Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der im bisherigen Studium insgesamt erbrachten Studienleistungen.
- 2. Die Förderungsstipendien werden in zwei Teilbeträgen ausgezahlt: Der erste Teilbetrag umfasst 75% des zuerkannten Förderungsstipendiums. Der Restbetrag (25%) wird nach Vorlage des Berichtes über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ausgezahlt. Wird dem Auftrag zur Vorlage dieses Berichtes nicht bzw nicht fristgerecht entsprochen oder werden zuerkannte Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet, so können bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückgefordert bzw noch nicht ausgezahlte Förderbeträge einbehalten werden. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch!
- 3. Die Vergabe der Förderungsstipendien erfolgt voraussichtlich im Dezember 2016 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Entscheidung über ihre Bewerbung verständigt werden. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Der Studiendekan: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Werner Sitte

102. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2015/2016

An der Montanuniversität Leoben werden für das Studienjahr 2015/2016 Leistungsstipendien gemäß §§57 ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBI 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 47/2015, ausgeschrieben.

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen von Studierenden ordentlicher Studien mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellte Personen gemäß §4 StudFG. Das Leistungsstipendium darf 750,- Euro nicht unterschreiten und 1.500,- Euro nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden durch den Studiendekan. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers abhängig.

a) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

- 1. Die Studienleistungen müssen innerhalb des Studienjahres 2015/2016 (1.10.2015 30.9.2016) erbracht worden sein. Für die zeitliche Zuordnung der Prüfungen ist das Prüfungsdatum maßgeblich; dies gilt auch für Prüfungen, die gemäß §78 UG anerkannt wurden.
- 2. Berücksichtigt werden alle benoteten Studienleistungen. Beurteilungen "mit Erfolg teilgenommen" bzw. "ohne Erfolg teilgenommen" werden nicht berücksichtigt.
- 3. Der Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen (einschließlich von Bachelorarbeiten) und wissenschaftlichen Arbeiten darf nicht schlechter als 2.0 sein. Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber um ein Leistungsstipendium nach einer Leistungszahl, die wie folgt ermittelt wird:
 - Der Note "sehr gut (1)" wird der Faktor 4, der Note "gut (2)" der Faktor 3, der Note "befriedigend (3)" der Faktor 2, der Note "genügend (4)" der Faktor 1 und der Note "nicht genügend (5)" der Faktor 0 zugeordnet. Die den jeweiligen Noten zugeordneten Faktoren werden sodann mit den diesen Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach Absatz 4 zugeordneten ECTS-Punkten multipliziert und die so erzielten Werte addiert. Die Summe dieser Werte bildet die Leistungszahl der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers.
- 4. Diplom- und Masterarbeiten sowie Prüfungen (einschließlich von Bachelorarbeiten) werden mit den im Curriculum ausgewiesenen ECTS-Punkten berücksichtigt. Dissertationen werden 160 ECTS-Punkte und Rigorosen 10 ECTS-Punkte zugeordnet.
- 5. Für Doktoratsstudien gelten zusätzlich folgende Kriterien: Die Dissertation muss mit "Sehr gut" und das Rigorosum mit "Sehr gut" oder "Gut" beurteilt sein.
- 6. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß §18 Abs.1 StudFG. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Rigorosen oder anderen, das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, wobei 30 ECTS-Punkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß §19 StudFG möglich.
- 7. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß §4 StdFG. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern studienförderungsrechtlich gleichgestellt sind insbesondere:
 - a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
 - b) Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung. Diese müssen folgende Nachweise erbringen:
 - Vorlage einer "Daueraufenthaltskarte-EU";
 - Mehr als 10 Jahre Aufenthalt in Österreich;
 - Zwischen 5 und 10 Jahren Aufenthalt in Österreich: Zeiten ohne Berufstätigkeit (z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten) zählen nur zur Hälfte;
 - Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen.

- c) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer in §3 StudFG genannten Bildungseinrichtung durch fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.
- d) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr. 55/1955.
- 8. Die Erfüllung der sonstigen Ausschreibungsbedingungen.

b) Einbringen von Anträgen

- Anträge auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind schriftlich unter Verwendung der hiefür bestimmten Formulare (erhältlich im Sekretariat des Lehrstuhles für Mathematik und Statistik) in der Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 2016 im Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik der Montanuniversität Leoben mit allen erforderlichen Leistungsnachweisen (in Ablichtung) und sonstigen Nachweisen einzubringen.
- 2. Auskünfte erteilt das Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik und Statistik.

c) Zuerkennung und Veröffentlichung

- 1. Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Montanuniversität Leoben gemäß §58 Abs. 2 StudFG insgesamt zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln unter Berücksichtigung der Aufteilung nach Absatz 2, der Anzahl der grundsätzlich für ein Leistungsstipendium in Frage kommenden Stipendiatinnen und Stipendiaten und nach der im Verhältnis zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern um ein Leistungsstipendium jeweils erreichten Leistungszahl. Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der insgesamt höchsten Leistungszahl erhält das höchste Stipendium; es soll € 1000,- möglichst nicht unterschreiten. Mit fallender Leistungszahl nimmt auch die Höhe des Stipendiums entsprechend ab; es darf € 750,- nicht unterschreiten. Bewerberinnen und Bewerber mit einer nicht entsprechend hohen Leistungszahl erhalten kein Stipendium.
- 2. Der für die Vergabe von Leistungsstipendien insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird grundsätzlich wie folgt verwendet: 95 vH für Studierende der Bachelor-, Master- und Diplomstudien; 5 vH für Studierende der Doktoratsstudien.
- 3. Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt voraussichtlich im November 2016 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber um ein Leistungsstipendium wird am 10. Dezember 2016 an der Amtstafel des Studiendekans (Hauptgebäude, 1. Obergeschoss) veröffentlicht werden. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine begründete Entscheidung über den Erfolg ihrer Bewerbung übermittelt werden. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Der Studiendekan: Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Werner Sitte

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.